

Statut 3

VOGELSCHIESSORDNUNG

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Dieses Statut findet Anwendung für die folgenden Vogelschießen:

1. Königsschießen für alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder (Teil 2: § 13)
2. Prinzessinnenschießen für weibliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (Teil 3: § 14 – 15)
3. Prinzenschießen für männliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (Teil 4: § 16 – 17)
4. Ritterschießen für alle ordentlichen Mitglieder (Teil 5: § 18)
5. Jugendkönigsschießen (Teil 6: § 19)
6. Teile des Schützenvogels für Ehrennadeln (Teil 7: § 20)
7. Sperrfristen für das Königshaus (Teil 8: § 21)
8. Kostenverteilung für das Königshaus (Teil 9: § 22 – 24)

§ 2

Die Gesamtleitung des Vogelschießens obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied.

Es wird eine Schießaufsicht durch den Leiter des Vogelschießens eingeteilt, bestehend aus einem Gewehrlader und einem Aufrufer (Schriftführer).

§ 3

Mitglieder des Schützenvereins Germerode schießen, soweit vorhanden, in Uniform. Ehrentitel sollten nur in Uniform übergeben werden. Die Königswürde sollte nur in Uniform geschossen werden.

Der Schütze schießt auf den Vogel mit einer vom Verein bereitgehaltenen Waffe und mit der vom Verein jeweils bereitgestellten Munition. Die Waffe wird vom Gewehrlader geladen.

Geschossen wird stehend aufgelegt.

§ 4

Es wird der Reihe nach geschossen. Einzelheiten dazu regeln die § 13 bis § 19. Der Bürgermeister (bzw. dessen Vertreter) rückt an die erste Stelle und eröffnet das Vogelschießen.

Jeder Schütze hat jeweils nur einen Schuss je Durchgang.

§ 5

Der Schütze, der beim Aufruf seines Namens nicht im Sichtbereich des Aufrufers anwesend ist, verliert seinen Schuss, sobald ein nach ihm eingeteilter Schütze geschossen hat.

Die Schießteilnehmer werden namentlich entsprechend der ausgelosten Reihenfolge mit einem Puffer von 3 Teilnehmern aufgerufen. Ist ein aufgerufener Schütze / eine aufgerufene Schützin nicht unmittelbar (30 Sekunden) anwesend, verfällt sein Schuss und der nächste der Schießreihenfolge schießt.

§ 6

Der Vogel wird aus Holz gefertigt und besteht aus den nachfolgend in ihrer Wertigkeit aufgeführten Teilen:

1. Korpus (König/Königin)
2. rechter Hals (1. Ritter)
3. linker Hals (2. Ritter)
4. Malteserkreuz (Prinz)
5. Goldene Krone (Prinzessin)
6. Silberne Krone (Jugendkönig/Jugendkönigin)
7. Schwanz
8. linker Flügel
9. rechter Flügel
10. Reichsapfel
11. Zepter
12. linkes Fähnchen
13. rechtes Fähnchen

Der Aufbau des Vogels ist in der Anlage 1 zu diesem Statut dargestellt.

Fällt eines der oben genannten Teile des Vogels herunter, so wird dieses Teil dem Schützen zugesprochen, der zuletzt geschossen hat.

Wenn ein Schütze / eine Schützin die Würde des Königshauses erlangt hat, d. h. von Punkt 6. aufsteigend nach Punkt 1. ein Teil abgeschossen hat, wird die betreffende Person aus der weiteren Schießreihenfolge des Vogelschießens gestrichen und kann nicht mehr in den Wettbewerb eingreifen.

Ein Teil gilt als abgeschossen, wenn es vollständig herunter gefallen ist und den Boden berührt, wobei unerhebliche Reste außer Betracht bleiben. Der Korpus muss restlos heruntergefallen sein.

§ 7

In Zweifelsfällen trifft der Leiter des Vogelschießens die von keinem Vereinsorgan überprüfbare und damit endgültige Entscheidung. Eine einmal durch die Leitung verkündete Entscheidung ist unabänderlich.

Die eingeteilte Schießstandaufsicht des Schützenvereins Germerode behält sich vor, Personen, die eine Gefährdung der Sicherheit im Ablauf der Schießfolge darstellen, von der Beteiligung am Vogelschießen auszuschließen.

Wenn Teilnehmer des Vogelschießens die vorgesehene Schießreihenfolge nicht einhalten, werden Sie mit einer Strafgebühr von 5,- Euro verwarnt.

§ 8

Die Königswürde fällt dem Schützen/der Schützin zu, der das letzte Stück des Vogels heruntergeschossen hat. Damit ist das Vogelschießen beendet.

Diejenigen Schützen, die einen Teil des Vogels nach der Auflistung in § 6 dieses Statuts heruntergeschossen haben, erhalten eine Auszeichnung.

§ 9

Jeder Schütze bzw. Schützin hat das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt aus der Schießreihenfolge streichen zu lassen. Gestrichene Teilnehmer des Vogelschießens können nicht mehr in das Schießgeschehen eingreifen.

§ 10

Scheidet der proklamierte Schützenkönig aus dem Verein aus oder wird ihm die Königswürde durch Entscheidung des Ehrengerichtes aberkannt oder legt er die Königswürde aus berechtigten Gründen nieder, so fällt die Königswürde auf den Schützen, der das nachfolgend höchstwertige Teil des Vogels abgeschossen hat. Die Reihenfolge bestimmt § 6 dieses Statuts.

§ 11

Die Proklamation des Königshauses findet am gleichen Abend statt.

§ 12

Den Beginn des Vogelschießens am Schützenfest-Samstag bestimmt der Leiter des Vogelschießens. Im Regelfall sollte um 15.30 Uhr der Eröffnungsschuss abgegeben werden.

Die Startreihenfolge wird ausgelost.

Es wird ein Startgeld erhoben, die Höhe wird jedes Jahr vom Vorstand neu festgelegt.

Teil 2: Königsschießen für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 13

Die Königswürde kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied erringen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb der Anwärter auf den Königsschuss erfolgt das Schießen fortlaufend in der ausgelosten Reihenfolge.

Teil 3: Prinzessinnenschießen für weibliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 14

Die Prinzessinnenwürde kann jedes weibliche ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15

Innerhalb der Damenabteilung erfolgt das Schießen fortlaufend in der ausgelosten Reihenfolge.

Teil 4: Prinzenschießen für männliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 16

Die Prinzenwürde kann jedes männliche ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied erringen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17

Innerhalb der Anwärter auf den Prinzen erfolgt das Schießen fortlaufend in der ausgelosten Reihenfolge.

Teil 5: Ritterschießen für alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 18

Die Ritterwürden kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied erringen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb der Anwärter auf die Ritter erfolgt das Schießen fortlaufend in der ausgelosten Reihenfolge.

Teil 6: Jugendkönigsschießen

§ 19

Für Jugendliche findet ein gemeinsames Königsschießen statt. Die Königswürde kann jedes jugendliche Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, erringen. Innerhalb der Anwärter auf den Jugendkönig/Jugendkönigin erfolgt das Schießen fortlaufend in der ausgelosten Reihenfolge.

Teil 7: Teile des Schützenvogels für Ehrennadeln

§ 20

Die sonstigen Teile des Schützenvogels (§ 6, Absatz 7 bis 13) können von allen Teilnehmern des Vogelschießens geschossen werden. Es gelten hierzu keine Sperrfristen.

Teil 8: Sperrfristen für das Königshaus

§ 21

Der Inhaber der Königswürde (§ 13) ist für die kommenden fünf Vogelschießen gesperrt. Die Inhaber der Würden § 14- § 19 werden für den jeweiligen Titel für die kommenden drei Vogelschießen gesperrt.

Sind durch die vorhandenen Sperrfristen weniger als drei Teilnehmer zum Schießen auf die Würden § 14 - § 19 berechtigt, wird die Sperrfrist auf ein Jahr (das kommende Vogelschießen) reduziert. Die Entscheidung ist von dem Leiter des Vogelschießens dem Ausrufer (Schriftführer) zur Festlegung der teilnahmeberechtigten Schützen bzw. Schützinnen persönlich mitzuteilen. Nach der Freigabe des Leiters des Vogelschießens und der Bekanntgabe durch den Ausrufer ist das Schießen auf die Würden weiter durchzuführen.

Teil 9: Kostenverteilung für das Königshaus

§ 22

Jedes abgeschossene Teil des Vogels wird mit 6 Euro dem jeweiligen Schützen in Rechnung gestellt.

§ 23

Für das Erringen der Würden § 13 - § 19 gilt folgender Kostenbetrag:

Schützenkönig (§ 13): 160 Euro

Prinzessin (§ 14): 80 Euro

Prinz (§ 16): 80 Euro

Ritter (§ 18): 80 Euro

Jugendkönig (§ 19): 40 Euro

§ 24

Für das Abholen des amtierenden Königshauses im darauffolgenden Jahr gilt folgender Kostenschlüssel:

Schützenkönig (§ 13): 25 %

Prinzessin (§ 14): 6,25 %

Prinz (§ 16): 6,25 %

Ritter (§ 18): 6,25 %

Jugendkönig (§ 19): 0 %

Verein: 50 %

§ 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Statut wurde von dem Vorstand am 04.08.2025 beschlossen. Damit tritt dieses sofort in Kraft.

(Thomas Schön)
1. Vorsitzender

(Dustin Lange)
2. Vorsitzender

(Dennis Schön)
Kassierer

Anlage 1: Darstellung des Vogels und seiner Einzelteile

